

4156 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 3. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (50. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß enthält als Schwerpunkt Maßnahmen im Bereich der Krankenversicherung. Dabei sind folgende Reformpunkte vorgesehen:

- Gewährung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation unter Beibehaltung der Zuständigkeiten der Unfallversicherung und der Pensionsversicherung für die Rehabilitation in ihrem Wirkungsbereich;
- Gleichstellung der Tätigkeiten, der klinischen Psychologen und der Psychotherapeuten mit der ärztlichen Hilfe;
- Ermächtigung der Krankenversicherungsträger zur Verbesserung und zum Ausbau der Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Verhütung von Unfällen, ausgenommen Arbeitsunfälle, sowie zur Erforschung von Krankheits- bzw. Unfallursachen, ausgenommen Arbeitsunfälle;
- Einbeziehung des ergotherapeutischen Dienstes in den Leistungskatalog der Krankenversicherung;
- Beseitigung des Ruhens des Wochen- und Krankengeldes bei Anstaltspflege bei gleichzeitigem Wegfall des Familien- und Taggeldes.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme eines Arztes bei der psychotherapeutischen Behandlung sieht der Gesetzesbeschluß vor, daß eine solche nachweislich vor oder nach der ersten, jedenfalls vor der zweiten psychotherapeutischen Behandlung im selben Abrechnungszeitraum stattfinden muß. Im Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (311 d.B. zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVIII. GP) wird hiezu festgestellt, daß die Untersuchungen nur in dem Ausmaß durchgeführt werden dürfen, als der Patient einverstanden ist.

4156 d.B.

- 2 -

Die ursprünglich in der 50. ASVG-Novelle vorgesehene Umwandlung der medizinischen Hauskrankenpflege in eine Pflichtleistung wurde vom Plenum des Nationalrates im Gesetzesbeschluß vom 3. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktförderungsgesetz sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden, beschlossen. (Siehe auch den diesbezüglichen Bericht des Sozialausschusses 4164 d.B. zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates.)

Zur Finanzierung dieser Verbesserungen im Bereich der Krankenversicherung sowie zur Abdeckung der Mehraufwendungen für die Krankenanstalten ist eine Beitragserhöhung vorgesehen. Im Sinne einer Angleichung der Krankenversicherungsbeiträge der Angestellten und Arbeiter soll der Krankenversicherungsbeitrag bei den Angestellten um 1,0 und bei den Arbeitern um 0,8 Prozentpunkte erhöht werden.

Im unfallversicherungsrechtlichen Teil des Gesetzesbeschlusses ist eine zeitgemäße Ausweitung der Liste der Wegunfälle bzw. der Berufskrankheiten enthalten. Entsprechend einer unter anderem von der Volksanwaltschaft gekommenen Anregung sollen die Regelungen über den Anfall der Leistungen der Unfallversicherung verbessert werden.

Weiters enthält der gegenständliche Gesetzesbeschluß die Beseitigung der Berücksichtigung der Arbeitslosenrate bei der Festsetzung der jährlichen Pensionsdynamik. Dafür wird ein Element der Nettoanpassung, nämlich die Berücksichtigung sich verändernder Beitragssätze aufgenommen. Ferner ist auch eine neuerliche zusätzliche Erhöhung der Ausgleichzulagenrichtsätze vorgesehen: Im Jahre 1992 soll der Familienrichtsatz S 9.317,-- und der Richtsatz für Alleinstehende S 6.500,-- betragen. Die Regierungsvorlage beabsichtigt auch die sogenannte Öffnung der Pensionsversicherung, durch die jedermann ohne Nachweis von Vorversicherungszeiten Zugang zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung erhält.

Als budgetbegleitende Maßnahme zur Entlastung des Bundeshaushaltes sieht der Gesetzesbeschluß eine Überweisung von 1,5 Milliarden Schilling von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger vor. Weiters soll der sich nach § 80 ASVG ergebende Beitrag des Bundes zur Pensionsversicherung im Bereich des ASVG

4156 d.B.

- 3 -

um 2,6 Milliarden Schilling verringert werden. Ferner sieht die Regierungsvorlage vor, daß im Jahr 1992 der Beitrag des Bundes zur Krankenversicherung der Beamten der österreichischen Bundesbahnen und der ihnen gleichgestellten Personen (Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, Abteilung B) um 1,4 Prozentpunkte gesenkt wird, wodurch sich der Bund rund 200 Millionen Schilling erspart.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 3. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (50. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 12 10

Dietmar Wedenig
Berichterstatter

Therese Lukasser
Stellv. Vorsitzende